

Satzungsänderungsantrag 1

Antragssteller ist der Vorstand des KJW Karlsruhe

Antrag:

Die Kreisjugendwerkskonferenz möge beschließen, dass §7 der Satzung wie folgt angepasst wird:

§7 Kreisjugendwerksvorstand

(1) Der Vorstand wird von der Kreisjugendwerkskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreisjugendwerkskonferenz gewählt.

Er besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter*innen
- Der/dem Schatzmeister*in
- Weiteren drei bis vier Beisitzenden

Beide Geschlechter müssen mit mindestens 37,5% vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter*innen und der/ die Kassierer*in müssen volljährig sein. ~~Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.~~

~~Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Mitglied aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (BGB-Vorstand) aus, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand nachwählen.~~

~~Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt das frei gewordene Amt vorübergehend selbst neu zu besetzen. Der Vorstand verpflichtet sich dazu, zunächst die Personen anzufragen, die sich auf der vergangenen Konferenz für ein Vorstandsamt zur Verfügung gestellt haben, aber nicht gewählt wurden. Die Reihenfolge der Anfragen richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen „Ja-Stimmen“.~~

Begründung: Erfolgt mündlich